Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 24.06.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:20 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Dürreschäden im Gemeindewald

2 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans " Südliche Hochstatt" für den geplanten Feuerwehrhaus-Neubau; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

2.1 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Träger öffentlicher Belange - ohne Stellungnahme

2.2 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme mit Zustimmung ohne Bedenken

2.3 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen mit Hinweisen

2.3.1 Stellungnahme mit Hinweisen - Deutsche Telekom GmbH, TI NL Süd, Würzburg

2.4 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen; Regierung von Unterfranken

2.4.2 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Regionaler Planungsverband Würzburg

2.4.3 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Landratsamt Würzburg

2.4.3.1 Landratsamt Würzburg - allgemein

2.4.3.2 Landratsamt Würzburg - Wasserrecht und Bodenschutz

2.4.3.3 Landratsamt Würzburg - Gesundheitsamt

2.4.3.4 Landratsamt Würzburg - Kreisentwicklung

2.4.3.5 Landratsamt Würzburg - Denkmalschutz

2.4.3.6 Landratsamt Würzburg - Naturschutz

2.4.3.7 Landratsamt Würzburg - Immissionsschutz

2.4.4 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

2.4.5 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Staatliches Bauamt Würzburg

2.4.6 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

2.4.7 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

2.4.8 Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Zweckverband Fenwasserversorgung Mittelmain, Veitshöchheim

2.4.9 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Information zum weiteren Verfahrensablauf

3 Kindergarten Helmstadt; Ertüchtigung der vorhandenen Geländer für die Unterbringung einer Kindergartengruppe im Obergeschoss; hier: Sachstandsinformation und Bekanntgabe der Angebote Schlosserarbeiten

4 Klärschlammentsorgung; Sammelausschreibung und landkreisweiter Rahmenvertrag durch das Kommunalunternehmen

5 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Aufstellung des Bebauungsplans Turnhalle West des Marktes Neubrunn; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange

6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

6.1 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; Bekanntgabe von Mehrkos-

ten beim Gewerk Kücheneinrichtung

6.2 Platzgestaltung Frankenstraße 3 Holzkirchhausen, Außenanlagen; Klarstellung der Nachträge

6.3 Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 23.05.2019

6.4 Kirchenverwaltung Helmstadt; gemeinsamer Besprechungstermin

6.5 Feuerwehrhaus Helmstadt; Schreiben an Politiker und Fördergeber

6.6 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach; Bundesfachplanungsverfahren "Südlink"

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Renz, Timo	zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG	im öffentl. Teil

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Müller, Jürgen

Wander, Fred

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 03.06.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Dürreschäden im Gemeindewald

Sachverhalt:

Herr Timo Renz von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg hat eine Einschätzung der Waldschäden infolge der Dürre im Jahr 2018 abgegeben. Dem Marktgemeinderat wird das Schreiben vom 06.06.2019 elektronisch übermittelt und im Anschluss vollständig wiedergegeben.

„Der Sommer 2018 war extrem heiß und trocken. Auch im Herbst, im Winter und im Frühjahr 2018/19 hat es viel zu wenig geregnet. Erst der Mai 2019 brachte die ersehnte Entspannung. Die letzte Dürre war im Sommer 2015.

Für viele Bäume kommt die Entspannung allerdings zu spät. Die Dürre löste bereits 2018 eine der größten Borkenkäfer-Massenvermehrungen der Nachkriegszeit aus, die bis heute anhält. In der Folge ist der Nadelholzmarkt mit bis zu 100 Millionen Festmetern Schadholz verstopft. Die Preise sind im Keller.

Gleichzeitig sind die Laubholzschäden seit dem Laubaustrieb sichtbar geworden. Vor allem Buche auf schlechtem Boden leidet sehr oder ist bereits abgestorben, wogegen Feldahorn, Eiche, Elsbeere und Nuss die Dürre sehr gut überstanden haben. Im Helmstädter Gemeindewald sind vor allem das Oberholz (Buche) und der Heergrund (Fichte) betroffen. Dürreschäden am Laubholz sind allerdings eine langfristige Angelegenheit; bis geschädigte Bäume dies auch nach außen hin zeigen, können mehrere Jahre vergehen.

Um das stark frequentierte Oberholz betretbar zu halten, werden die vertrockneten Buchen sehr zügig im Sommer entnommen. Zudem wird im Heergrund die durch Dürre und Borkenkäfer geschädigte Fichte entnommen.

Wir bitten um Verständnis für die sommerlichen Holzarbeiten und hoffen für uns und den Wald, dass es dieses Jahr und alle kommenden Jahre genug regnet. Allerdings bestehen begründete Befürchtungen, dass sich das Gesicht des Waldes durch den Klimawandel schneller ändert als uns lieb ist, zumindest auf den trockenen Böden.“

In der MGR-Sitzung gibt Förster Renz weitere Erläuterungen. Anhand von Fotos dokumentiert er die Schäden besonders an Buchenbeständen, die im VGem Bereich plus Neubrunn in einer Größenordnung von geschätzt ca. 10.000 m³ liegen und als irreparabel einzustufen sind.

Auch in den Fichtenbeständen sind starke Schäden zu verzeichnen, sodass größere Mengen entnommen werden müssen. Der Nadelholzmarkt ist durch den hohen Schadholzanfall sehr stark unter Druck. Bei Laubholz besteht die Hoffnung, dass dieses noch zu akzeptablen Preisen wenigstens als Industrieholz abgesetzt werden kann. Es kann sein, dass die Werbungskosten die Erlöse insgesamt aber übersteigen werden.

Die Entnahme geschädigter Bäume ist jedoch erforderlich, in der Fichte wegen des Borkenkäfers und im Laubholz insbesondere im Oberholz auch um die Sicherheit der Waldspaziergänger und des Waldkindergartens zu gewährleisten.

In Bezug auf den Einschlag geschädigter Buchen ist zu überlegen, ob das anfallende Holz z.B. zum derzeitigen Industrieholz-Preis von 45 €/Festmeter (ergibt 33,- €/Ster) der Ortsbevölkerung angeboten werden soll; der Bedarf könnte über das Gemeindeblatt abgefragt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass Schäden in einem völlig unerwarteten Umfang erkennbar sind und abzuwarten bleibt, wie sich die Temperaturen und die Trockenheit heuer und in den folgenden Jahren weiter entwickeln werden. Herr Renz wird den Marktgemeinderat weiter über die Auswirkungen auf die Waldbestände informieren und ggf. Vorschläge vortragen, wie bei der Waldbewirtschaftung in Zukunft auf diese Situation reagiert werden kann.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 2	**Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans " Südliche Hochstatt" für den geplanten Feuerwehrhaus-Neubau; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit**

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.03.2018 wurde in o. g. Sache die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 18.02.2019 mit 22.03.2019 durchgeführt.

Im Zuge dieser Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen. Über jede Stellungnahme wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Hierzu sind die im Anschluss aufgeführten Hinweise, Bedenken, Einwendungen sowie Auflagen eingegangen, die vom beauftragten Büro Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim, für die Abwägung durch den Marktgemeinderat vorbereitet wurden:

Am Verfahren wurden 16 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Beteiligt wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde und Brand- und Katastrophenschutz
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachabteilungen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- Staatliche Bauamt Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Team Orange, Veitshöchheim
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain, Veitshöchheim
- Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
- Kabel Deutschland Holding AG, Unterföhring
- Deutsche Telekom AG, Würzburg
- Kreisbrandrat Herr Reitzenstein, Rimpar

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 2.1 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Träger öffentlicher Belange - ohne Stellungnahme

Sachverhalt:

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Team Orange, Veitshöchheim

- Kreisbrandrat Herr Reitzenstein

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Helmstadt

- Landesbund für Vogelschutz

Von den genannten Trägern öffentlicher Belange sind dem Markt Helmstadt somit keine wesentlichen Belange bekannt, die berührt und ggf. zu berücksichtigen wären.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme mit Zustimmung ohne Bedenken

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern wurden Stellungnahmen mit Zustimmung und ohne Bedenken bzw. Hinweise übermittelt:

- Bayrischer Bauernverband

- Mainfranken Netze GmbH

- Kabel Deutschland Holding AG

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.3 Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen mit Hinweisen

Sachverhalt:

Es ist lediglich eine Stellungnahme mit einem reinen Hinweis eingegangen; diese wird im Anschluss aufgeführt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.3.1	Stellungnahme mit Hinweisen - Deutsche Telekom GmbH, TI NL Süd, Würzburg

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 06.03.2019:

Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Südliche Hochstatt“ bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Das Unternehmen weist auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH hin und auf die erforderliche Rücksichtnahme auf diese Telekommunikationslinien bei den Planungen. Weiterhin wird darüber informiert, dass die Versorgung des Planbereiches über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Die Hinweise bzgl. bestehender Telekommunikationslinien, zur Bauausführung und zur Versorgung des Planbereichs werden zur Kenntnis genommen betreffen jedoch nicht die Regelungen der Bauleitplanung, sondern die Erschließungs- und Ausführungsplanung und die Bauausführung selbst.

Aufgrund der Bebauungsplanänderung und -erweiterung werden keine neuen öffentlichen Erschließungen veranlasst. Die Baugrundstücke sind bereits über das bestehende Leitungsnetz erschlossen.

TOP 2.4	Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen

Regierung von Unterfranken
Regionaler Planungsverband Würzburg
Landratsamt Würzburg – allgemein –
Landratsamt Würzburg – Wasserrecht und Bodenschutz –
Landratsamt Würzburg – Gesundheitsamt –
Landratsamt Würzburg – Kreisentwicklung –
Landratsamt Würzburg – Denkmalschutz –
Landratsamt Würzburg - Naturschutz –
Landratsamt Würzburg – Immissionsschutz –
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Staatliches Bauamt Würzburg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain, Veitshöchheim

Über die entsprechenden Abwägungen wird im Anschluss jeweils ein separater Beschluss gefasst.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4.1	Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen; Regierung von Unterfranken

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 18.02.2019.

Die Regierung von Unterfranken weist auf die Kartierung eines Bodendenkmals (Siedlung der Linearbandkeramik, D-6-6224-0082) im Planungsgebiet hin. Gemäß Grundsatz 8.4.1 Abs. 2 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Gemäß Grundsatz B II 6.5 RP2 soll bei der Siedlungsentwicklung auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden.

Seitens der Regierung von Unterfranken bestehen gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf insofern nur dann keine Einwände, wenn auch die zuständige Denkmalschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung erhebt bzw. diese dem Vorhaben zustimmt.

Beschluss:

In der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, München vom 18.03.2019 wird ebenfalls auf das durch einige Lesefunde belegte Bodendenkmal der Linearbandkeramik D-6-6224-0082 hingewiesen und die Vermutung nahegelegt, dass sich im Geltungsbereich weitere Bodendenkmäler befinden könnten, die noch unerforscht sind.
Das BLfD bittet daher um die Aufnahme folgenden Textes in die textlichen Hinweise der Planzeichnung:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Diese Formulierung wird entsprechend redaktionell in den Textlichen Hinweisen der Planzeichnung unter Ziffer 1. Denkmalschutz ergänzt. Außerdem wird das Bodendenkmal als zeichnerischer Hinweis nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Weiterhin weist das BLfD darauf hin, dass abhängig von Art und Umfang der erhaltenden Bodendenkmäler die Planung den zeitlichen Umfang der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigen sollte. Dieser Hinweise wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Regelungen der Bauleitplanung, sondern die Erschließungs- und Ausführungsplanung und die Bauausführung selbst.

Das BLfD regt weiterhin an, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20) vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 wären mit einen Ausschluss einer Bebauung verbunden und würden dem Planungsziel der Gemeinde, ein Feuerwehrhaus zu errichten, widersprechen.

Den Belangen der Denkmalpflege kann im Rahmen der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG hinreichend Rechnung getragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.2	Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Regionaler Planungsverband Würzburg

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 19.02.2019.

Der Regionale Planungsverband Würzburg weist auf die Kartierung eines Bodendenkmals (Siedlung der Linearbandkeramik, D-&-6224-0082) im Planungsgebiet hin. Gemäß Grundsatz 8.4.1 Abs. 2 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Gemäß Grundsatz B II 6.5 RP2 soll bei der Siedlungsentwicklung auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden.

Seitens des Regionalen Planungsverbands Würzburg bestehen gegen den vorliegenden Bauleitplanentwurf insofern nur dann keine Einwände, wenn auch die zuständige Denkmalschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung erhebt bzw. diese dem Vorhaben zustimmt.

Beschluss:

In der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, München vom 18.03.2019 wird ebenfalls auf das durch einige Lesefunde belegte Bodendenkmal der Linearbandkeramik D-6-6224-0082 hingewiesen und die Vermutung nahegelegt, dass sich im Geltungsbereich weitere Bodendenkmäler befinden könnten, die noch unerforscht sind.

Das BLfD bittet daher um die Aufnahme folgenden Textes in die textlichen Hinweise der Planzeichnung:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Diese Formulierung wird entsprechend redaktionell in den Textlichen Hinweisen der Planzeichnung unter Ziffer 1. Denkmalschutz ergänzt. Außerdem wird das Bodendenkmal als zeichnerischer Hinweis nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Weiterhin weist das BLfD darauf hin, dass abhängig von Art und Umfang der erhaltenden Bodendenkmäler die Planung den zeitlichen Umfang der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigen sollte. Dieser Hinweise wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Regelungen der Bauleitplanung, sondern die Erschließungs- und Ausführungsplanung und die Bauausführung selbst.

Das BLfD regt weiterhin an, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20) vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 wären mit einen Ausschluss einer Bebauung verbunden und würden dem Planungsziel der Gemeinde, ein Feuerwehrhaus zu errichten, widersprechen.

Den Belangen der Denkmalpflege kann im Rahmen der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG hinreichend Rechnung getragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.3	Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Landratsamt Würzburg

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 21.03.2019.

Das Landratsamt Würzburg hat eine Sammelstellungnahme mit folgenden Fachbereichen abgegeben:

- Allgemein

- Wasserrecht / Bodenschutz

- Gesundheitsamt

- Kreisentwicklung

- Denkmalschutz

- Naturschutz

- Immissionsschutz

Zu jeder Stellungnahme dieser Fachbereiche erfolgt eine separate Abwägung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4.3.1	Landratsamt Würzburg - allgemein

Sachverhalt:

1. Im Bebauungsplan sollte die Festsetzung der Lärmschutzwand (3,00 m hoch, 27,00 m lang) am östlichen Rand des Plangebiets zeichnerisch deutlicher dargestellt werden.

Beschluss:

zu 1. Die Lärmschutzwand wird in der Planzeichnung als redaktionelle Änderung deutlicher dargestellt und zusätzlich beschriftet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.3.2	Landratsamt Würzburg - Wasserrecht und Bodenschutz

Sachverhalt:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Entwurfsplanung.

Für die im Geltungsbereich des Verfahrens liegenden Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4.3.3	**Landratsamt Würzburg - Gesundheitsamt**

Sachverhalt:

Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z. B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht nicht berührt.

Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4.3.4	**Landratsamt Würzburg - Kreisentwicklung**

Sachverhalt:

Aus Sicht der Kreisentwicklung ist das Vorhaben des Marktes Helmstadt, vorhandene Flächen im Innenbereich für die Erhaltung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu nutzen und damit die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, zu begrüßen.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4.3.5	**Landratsamt Würzburg - Denkmalschutz**

Sachverhalt:

Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B – Koordinierung Bauleitplanung, München, vom 18.03.2019, Aktenzeichen P-2019-1026_S2, mit der Bitte um Beachtung.

Beschluss:

In der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, München vom 18.03.2019 wird auf das durch einige Lesefunde belegte Bodendenkmal der Linearbandkeramik D-6-6224-0082 hingewiesen und die Vermutung nahegelegt, dass sich im Geltungsbereich weitere Bodendenkmäler befinden könnten, die noch unerforscht sind.

Das BLfD bittet daher um die Aufnahme folgenden Textes in die textlichen Hinweise der Planzeichnung:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Diese Formulierung wird entsprechend redaktionell in den Textlichen Hinweisen der Planzeichnung unter Ziffer 1. Denkmalschutz ergänzt. Außerdem wird das Bodendenkmal als zeichnerischer Hinweis nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Weiterhin weist das BLfD darauf hin, dass abhängig von Art und Umfang der erhaltenden Bodendenkmäler die Planung den zeitlichen Umfang der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigen sollte. Dieser Hinweise wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Regelungen der Bauleitplanung, sondern die Erschließungs- und Ausführungsplanung und die Bauausführung selbst.

Das BLfD regt weiterhin an, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20) vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 wären mit einen Ausschluss einer Bebauung verbunden und würden dem Planungsziel der Gemeinde, ein Feuerwehrhaus zu errichten, widersprechen.

Den Belangen der Denkmalpflege kann im Rahmen der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG hinreichend Rechnung getragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.3.6	**Landratsamt Würzburg - Naturschutz**

Sachverhalt:

Dem Vorhaben stehen im Grunde keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Artenschutz:
Eine Entfernung der Gehölze auf dem Grundstück Fl. Nr. 4419 ist unter der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen des Art. 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Folgendes ist aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzlich im Plan festzusetzen:

zu 4.2 Grünordnung:
Je 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter **heimischer** Laubbaumhochstamm oder Obstbaumhochstamm anzupflanzen und **dauerhaft zu erhalten**.

Die Pflanzauswahl ist der Auswahlliste des Bebauungsplanes „Südliche Hochstadt – 1994“ zu entnehmen.

Beschluss:

zu Artenschutz

Bei Art. 44 BNatSchG handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht das unabhängig von der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten ist. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu Naturschutz / Grünordnung

In den textlichen Festsetzungen nach Ziffer 4.2 wird redaktionell wie folgt ergänzt:
*„Je 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter **heimischer** Laubbaumhochstamm oder Obstbaumhochstamm anzupflanzen und **dauerhaft zu erhalten**.“*

Die Pflanzauswahl nach Ziffer 4.3 der textlichen Festsetzungen wurde im Vorfeld der Planung detailliert mit dem Markt Helmstadt abgestimmt. Die Änderungen in der Pflanzliste der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Südliche Hochstatt sind damit begründet, dass einige der Baumarten des Bebauungsplanes „Südliche Hochstadt – 1994“ für das geplante Vorhaben des Feuerwehrhauses bei Weitem zu groß sind und daher grundsätzlich nicht zur Ausführung kommen könnten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **13**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.4.3.7	**Landratsamt Würzburg - Immissionsschutz**

Sachverhalt:

1. Der Immissionsschutz war bereits im Vorfeld eingebunden Im Zuge dieser Vorabstimmung wurde u.a. mitgeteilt, dass der Standort für ein neues Feuerwehrhaus in Helmstadt direkt an der Würzburger Straße (Kreisstraße WÜ 31) aus immissionsschutzfachlicher Sicht relativ günstig ist. Unmittelbar an und gegenüber der Ein- und Ausfahrt befindet sich keine Wohnbebauung. Ein schalltechnischer Verträglichkeitsnachweis wurde aber als zwingend notwendig erachtet, weil im weiteren Umfeld Wohnbebauung (WA und MI) vorhanden ist.

2. Es liegt ein schalltechnisches Gutachten der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 08.02.2018 vor (Berichtsnummer: Y0162/005-01). Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

   In diesem Gutachten sind untersucht, die Lärmauswirkungen auf die Umgebung infolge

   - regulären Betrieb der Feuerwehr
   - nächtlichen Einsätzen der Feuerwehr
   - Ersthelfereinsätzen
   - regelegelmäßiger Vereinsnutzung
   - Musikveranstaltungen
   - Spitzenpegelereignisse
   - technische Aggregate.

   Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zur Einhaltung der Anforderungen für den regulären Betrieb der Feuerwehr zur Tagzeit an der Ostseite des Grundstücks eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 27 m erforderlich ist. Diese Lärmschutzwand ist im Bebauungsplan festgesetzt. Bei den nächtlichen Einsätzen der Feuerwehr sind unter Berücksichtigung der TA Lärm-Regelungen für seltene Störereignisse ebenfalls keinen unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten. (Nächtliche Großeinsätze finden nach Angaben der Feuerwehr weniger als 10 Mal im Jahr statt.)
   Ersthelfereinsätze, regelmäßige Vereinsnutzungen tagsüber sowie Musikveranstaltungen tagsüber führen ebenfalls zu keinen Überschreitungen der maßgebenden Immissionsrichtwerte. Musikveranstaltungen nach 22 Uhr sind aus schalltechnischer Sicht nur als seltene Störereignisse möglich.

   Das Gutachten ist aus der Sicht des Immissionsschutzes plausibel.

3. Nach Auskunft des Bauamtes ist für das Feuerwehrhaus ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Schalltechnische Details, die bereits Bestandteil des Gutachtens sind (wie Schallleistungspegel der technischen Aggregate, Bauschalldämm-Maße des Gebäudes, ggf. Nutzungszeiten etc.), können im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

4. Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4.4	**Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 22.03.2019.

Zur vorgelegten Planung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Abwasser
Laut der eingereichten Begründung ist der Geltungsbereich bereits vollständig im Mischsystem erschlossen und entwässert in die ortseigene Kläranlage.
Grundsätzlich soll bei Neubaugebieten die abwassertechnische Erschließung im Trennsystem erfolgen. Es wird auf § 55 Abs. 2 WHG verwiesen, die Ableitung von Niederschlagswasser sollte ohne Vermischung mit Schmutzwasser erfolgen. Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen getrennt zu sammeln und nicht in die bestehende Mischwasserkanalisation einzuleiten. Eine Einleitung in den direkt vorbeiführenden Klingengraben wäre eine denkbare Variante, aber auch eine Versickerung über die belebte Bodenzone auf Grünflächen wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.
Des Weiteren ist bei der abwassertechnischen Erschließung zu prüfen, ob das weiterführende Netz mit seinen Sonderbauwerken (z. B Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist. Insbesondere sollte geprüft werden, ob das Vorhaben in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.

2. Umgang mit Niederschlagswasser

Bei einer getrennten Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Bei der Planung von Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser sind die quantitativen und qualitativen Anforderungen und Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.
Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Flächen, wo kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, wäre zu begrüßen. Gleiches gilt für die Sammlung und Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers z. B. für die Bewässerung von Grünanlagen.

3. Oberflächengewässer

Das Gebiet liegt am Klingengraben, einem Gewässer dritter Ordnung. Eine Lage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet besteht nicht.

4. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Helmstadt wird vom Zweckverband FWM versorgt.

5. Altlasten

Verdachtsflächen und Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG sind uns im Planbereich nicht bekannt. Sollten im Zuge der weiteren Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen i. s. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu erkunden. Auf Nr. 4.1.1.4 BayBodSchVwV wird diesbezüglich verwiesen.

Beschluss:

Zu 1. Abwasser

Der Geltungsbereich liegt zwischen Hochstattstraße und den Klinggrabenweg. In beiden Straßen sind bereits Mischwasserkanäle vorhanden. Die Nachbargrundstücke sind erschlossen und bebaut. Der Geltungsbereich ist in der aktuellen Kanalisationsplanung berücksichtigt. Die Entwässerung des Bereichs erfolgt über den RUE I.
Aus diesem Grund kann nicht von einem Neubaugebiet gesprochen werden. Es handelt sich aus städtebaulicher Sicht um eine Innenentwicklung.

Eine Abkopplung des Niederschlagswassers von den Dachflächen wurde geprüft. Der bei der Baugrunduntersuchung durchgeführte Versickerungsversuch ergab, dass die örtlichen oberflächennahen Böden aufgrund der niedrigen Durchlässigkeit im Bereich kf < 10^{-8} m/s als ungeeignet für Versickerungsanlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser zu bewerten sind (s. Geotechnischer Bericht, Punkt 9.3 Versickerungsversuch).

Zu 2. Umgang mit Niederschlagswasser

Der empfohlenen Verwendung von versickerungsfähigen Belägen wird im Bereich der PKW-Stellplätze und Gehwege im Rahmen des Bauvorhabens entsprochen. Im Bereich der Fahrwege und des Übungsbereichs wirde mit Blick auf eventuelle Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe darauf verzichtet.

Neben der Pufferspeicherung mit verzögerter Ableitung wird ein zusätzlicher Rückhalt als Betriebswasservorrat befürwortet.

Zu 5. Altlasten

In den Textlichen Hinweisen wird unter Ziffer 5 redaktionell wie folgt ergänzt:
„5. Altlasten
Sollten im Zuge der Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen i. s. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu erkunden. Auf Nr. 4.1.1.4 BayBodSchVwV wird verwiesen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.5	Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Staatliches Bauamt Würzburg

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 28.02.2018.

wir können dem vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes zustimmen, wenn folgende Bedingungen eingearbeitet werden:

1. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Lärmschutzgrenzwerte ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.
   Gegen den Straßenbaulastträger kann kein Entschädigungsanspruch wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehender Emissionen geltend gemacht werden.

   Im Bereich der Kreisstraße WÜ 31 wurden bei der letzten Messung im Jahr 2015 folgende Verkehrsstärken ermittelt:

Personenverkehr:	3.591 Fzg/24/h
Güterverkehr:	503 Fzg/24h
Gesamtverkehr	4.094 Fzg/24h

2. Die Zufahrt der Fl.-Nr. 4419.in die Hochstattstraße soll, gegenüber dem Bestand in ihrer Breite verringert werden.

   Hierbei sollte geprüft werden, dass sich diese nicht weiter im unmittelbaren Einmündungsbereich der Hochstattstraße in die Kreisstraße WÜ 31 befindet und nach Norden verschoben wird.

3. Es ist vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge den Klinggrabenweg nutzen um auf die Kreisstraße auszufahren.

   Im Einmündungsbereich Klinggrabenwegs in die WÜ 31 ist ein Sichtdreieck mit den Schenkellängen 3 m / 70 m, gemessen vom Fahrbahnrand, von allen Einbauten, Bewuchs, Ablagerungen und dergleichen freizuhalten; soweit dabei eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der Straße überschritten wird.

   Im Hinblick auf die Nutzungen bei Notfällen bitten wir diesbezüglich um Prüfung, diese Schenkellängen auf 10 m / 70 m zu erweitern um die Ausfahrtverhältnisse für die Feuerwehr zu verbessern.

4. Die tiefbautechnische Planung der Einmündung des Klinggrabenwegs ist mit dem Bauamt abzustimmen und eine Knotenpunktvereinbarung mit dem Landkreis Würzburg, vertreten durch das Staatliche Bauamt, abzuschließen.

5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen entlang der Kreisstraße WÜ 31 keine Pflanzungen angelegt werden, welche Hindernisse im Sinne der RPS darstellen.

6. Die Entwässerung der Straßengrundstücke darf durch kommende Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Straßenentwässerungsanlage ist unverändert zu belassen. Oberflächen-, Dach- und sonstige Abwässer jeder Art dürfen der Kreisstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden.

Beschluss:

Zu 1. Einhaltung der vorgeschriebenen Lärmschutzgrenzwerte durch entsprechende Schutzmaßnahmen
Aufgrund der Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf ist keine schutzbedürftige Wohnnutzung zulässig und somit ist von keinen Beeinträchtigungen durch von der Straße ausgehende Emissionen auszugehen. Die zuständige Immissionsbehörde hat auch keine Bedenken im Zusammenhang mit Verkehrslärm geäußert.

Zu 2. Verschieben der Zufahrt zum Bauhof auf Fl.-Nr. 4419
Die Zufahrt ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Tore der Lagerhalle des Bauhofs auf Fl.Nr. 4419 befinden sich auf der Gebäudesüdseite, so dass eine Verschiebung der Zufahrt nach Norden nicht möglich ist.

Zu 3. Sichtdreieck
Der Einmündungsbereich Klinggrabenweg in die WÜ 31 wurde mit dem Sichtdreieck mit den Schenkellängen 3 m / 70 m geprüft. Dabei wurden kein bestehender Bewuchs bzw. Einbauten festgestellt.
Im Hinblick auf die Nutzung bei Notfällen wurde darauf hingewiesen, dass eine Schenkellänge von 10 m / 70 m für das Sichtdreieck zu prüfen ist. Dabei wurde eine eingeschränkte Sicht aufgrund der vorhandenen Plakatwand auf Flur Nr. 4419 festgestellt. Das Sichtdreieck wird in die Planzeichnung als redaktionelle Ergänzung aufgenommen.

Zu 4. Knotenpunktvereinbarung
Es wurde bereits mit dem Staatlichen Bauamt Kontakt aufgenommen. Die Knotenpunktvereinbarung wird im weiteren Planungsverlauf abgeschlossen.

Zu 5. Verzicht auf Anpflanzungen entlang der Kreisstraße Wü 31
Es ist keine Veränderung gegenüber dem Bestand entlang der Würzburger Straße (WÜ 31) vorgesehen und es sind auch keine Pflanzgebote entlang der Kreisstraße festgesetzt.

Zu 6. Straßenentwässerung
Die Entwässerung des Klinggrabenweges erfolgt über eine Bordrinne entlang der Straße, welche in einen Sinkkasten entwässert.
An der Anbindung der Würzburger Straße wird die bestehende 5-zeilige Muldenrinne verlängert. Diese ersetzt die vorhandene 2-zeilige Bordrinne im Einmündungsbereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.6	**Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg**

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 20.02.2019.

Emissionen benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe
Hinweis auf das Vorhandensein benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe im nördlich des Geltungsbereichs liegenden Dorfgebiet und die daraus resultierende Möglichkeit von Emissionen, vorwiegend durch landwirtschaftlichen Verkehr. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme zu einem benachbarten Dorfgebiet, auch ausnahmsweise zu unüblichen Zeiten, zu tolerieren.

Verkehr
Hinweis auf die Nutzung von Hochstattstraße und Klinggrabenweg durch den landwirtschaftlichen Verkehr und Beeinträchtigung der immer größer werdenden Maschinen durch parkende Autos. Anregung einer Lösungsfindung durch z.B. Halteverbote in der Hochstattstraße.
Begrüßt wird die textliche Festsetzung der Mindest-Durchfahrtsbreite im Klinggrabenweg. Die dortige Begrünung sollte dauerhaft gepflegt und zurückgeschnitten werden, dass die Durchfahrtsbreite auch zukünftig nicht verringert wird.

Mutterboden
Aus Sicht der Landwirtschaft handelt es sich bei dem Mutterboden auf den beplanten Flächen um außerordentlich fruchtbaren Lößlehmboden (L3 Lö 81/83 Bodenpunkte nach der Reichsbodenschätzung), welcher zur Verbesserung anderer landwirtschaftlicher Flächen herangezogen werden sollte. Gewünschte Ergänzung der Textlichen Hinweise Ziffer 2 „Bodenschutz“: *Nicht benötigter Mutterboden ist den heimischen Landwirten zur Bodenverbesserung zur Verfügung zu stellen*.
Dies könnte gesammelt, z.B. über die Kommune im vereinfachten Verfahren beantragt werden (siehe der Stellungnahme beiliegendes Informationsblatt, welches Maßnahmen der großflächigen Aufschüttungen erläutert, die ausschließlich der Bodenverbesserung landwirtschaftlicher Grundstücke dienen und damit ohne Bauantrag zugelassen werden).

Beschluss:

Zu Emissionen
In die textlichen Hinweise wird unter Ziffer 6 redaktionell wie folgt ergänzt:
„6. Landwirtschaft
Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Bewirtschaftung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, in Ausnahmen auch zu unüblichen Zeiten, zu erwarten sind.“

Zu Verkehr
Die Einführung von Halteverboten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern Gegenstand einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Im Hinblick auf die Durchfahrtsbreite Klinggrabenweg wird unter Ziffer 4.4 der textlichen Festsetzungen redaktionell wie folgt ergänzt:
*„……*darf durch die Begrünung nicht eingeschränkt werden. *Dies ist durch regelmäßige Pflege und Rückschnitt der Bepflanzung dauerhaft sicherzustellen.“*

Zu Mutterboden
In den textlichen Hinweisen wird Ziffer 2 „Bodenschutz“ redaktionell wie folgt ergänzt:
„Nicht benötigter Mutterboden ist den heimischen Landwirten zur Bodenverbesserung zur Verfügung zu stellen“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.7	Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 18.03.2019.

Allgemein

Bitte des BLfD, bei künftigem Schriftwechsel neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und Aktenzeichen anzugeben.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände

Bodendenkmalpflegerische Belange:

1. In der nordwestlichen Ecke ragt das folgende bekannte Bodendenkmal in den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Südliche Hochstatt“:

   D-6-6224-0082: *Siedlung der Linearbandkeramik* (belegt durch einige Lesefunde).

   Es besteht die Vermutung weiterer Bodendenkmäler im Geltungsbereich, da die Grenzen der ehemaligen Siedlung noch unerforscht sind.

   Daraus resultierende Bitte des BlfD, folgenden Text in die textlichen Hinweise der Planzeichnung zu übernehmen:

   Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2. Hinweis auf die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der erforderlichen Maßnahmen – abhängig von Art und Umfang der erhaltenden Bodendenkmäler und die Notwendigkeit der rechtzeitigen Planung.

3. Anregung, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

2. Weiterhin weist das BLfD darauf hin, dass abhängig von Art und Umfang der erhaltenden Bodendenkmäler die Planung den zeitlichen Umfang der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigen sollte.

Das BLfD regt weiterhin an, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20) vorzunehmen.

Beschluss:

Zu Allgemein
Der Bitte, bei künftigem Schriftverkehr, Referat und Aktenzeichen des Landesamtes für Denkmalpflege anzugeben, kann aus organisatorischen Gründen (Beteiligung über Serienbriefe mit Adressliste) nicht entsprochen werden. Die Zuordnung der Beteiligung innerhalb des Landesamtes muss intern erfolgen.

Zu Bodendenkmalpflegerische Belange:

Zu 1.
Die textlichen Hinweise unter Ziffer 1 werden redaktionell wie folgt umformuliert:
„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“
Außerdem wird das Bodendenkmal als zeichnerischer Hinweis nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Zu 2.
Der Hinweise des zeitlichen Umfangs der erforderlichen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Regelungen der Bauleitplanung, sondern die Erschließungs- und Ausführungsplanung und die Bauausführung selbst.

Zu 3.
Die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 wären mit einen Ausschluss einer Bebauung verbunden und würden dem Planungsziel der Gemeinde, ein Feuerwehrhaus zu errichten, widersprechen.

Den Belangen der Denkmalpflege kann im Rahmen der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG hinreichend Rechnung getragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.8	**Stellungnahmen mit Bedenken bzw. Einwendungen - Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain, Veitshöchheim**

Sachverhalt:

Stellungnahme vom 19.02.2019.

1. In dem angefragten Bereich verläuft eine Fernwasserleitung DN 300 mitsamt des parallelverlegten Fernmeldekabels.

   Am südöstlichen Eck des Flurstückes 4419 berührt der Schutzstreifen der Fernwasserleitung die Änderung des Bebauungsplanes.
   In diesem Bereich findet ein Materialwechsel von duktilem Guss (GGG) auf Asbestzement (AZ) statt.

   Sollten sich die Bauarbeiten auf den oben genannten Bereich der Fernwasserleitung erweitern, ist vor Beginn der Arbeiten die unterschriebene Anerkenntniserklärung an den FWM zurückzusenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Die Fernwasserleitung verläuft ausschließlich in öffentlicher Verkehrsfläche. Die Leitung mit Schutzstreifen wird in der Planzeichnung redaktionell ergänzt. Die FWM wurde im Vorfeld über die geplante Baumaßnahme informiert. Die Auflagen und Bedingungen werden im Laufe der Tiefbauarbeiten beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2.4.9	**Bauleitplanung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Südliche Hochstatt"; hier: Information zum weiteren Verfahrensablauf**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Abwägung der einzelnen Stellungnahmen wird das Büro Wegner, das die Bauleitplanung für die Gemeinde durchführt, die Abwägungsergebnisse in die Bebauungsplan-Unterlagen einarbeiten, sodass in einer darauffolgenden Sitzung auf der Basis dieser endgültigen Fassung der entsprechende Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3	**Kindergarten Helmstadt; Ertüchtigung der vorhandenen Geländer für die Unterbringung einer Kindergartengruppe im Obergeschoss; hier: Sachstandsinformation und Bekanntgabe der Angebote Schlosserarbeiten**

Sachverhalt:

Aufgrund der angestiegenen und weiter steigenden Kinderzahlen im Kindergarten Helmstadt wurden vom Trägerverein Überlegungen angestellt, wie die zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten auf den einzelnen Geschossen durch organisatorische Veränderungen, insbesondere durch Neuordnung der Raumbelegung durch die einzelnen Gruppen noch besser ausgenutzt werden können.

Dies kann durch Unterbringung einer Kindergartengruppe mit Krabbelgruppenkindern in das Obergeschoss des Kindergartengebäudes erreicht werden; hierzu ist jedoch eine Ertüchtigung bzw. Anpassung der Geländer der ins Obergeschoss führenden Treppe sowie der Außentreppe erforderlich, d.h. es müssen in diesen Treppen zusätzliche Stäbe eingezogen oder Geländerteile ganz ausgetauscht werden, um die Unfallschutzanforderungen auch für Kleinkinder zu gewährleisten.

Hierzu hat das für die Gemeinde tätige Arch.Büro Gruber Hettiger Haus mehrere Fachfirmen um Abgabe eines entsprechenden Angebots gebeten; daraufhin sind von den folgenden Firmen (in alphabetischer Reihenfolge) insgesamt vier Angebote eingegangen:

Fa. Stahlbau Bock, Gemünden
Fa. Metallbau A. Wander, Helmstadt (zwei Alternativ-Angebote
Fa. S.B.M., Eibelstadt

Die Fa. Schlosserei Baunach, Helmstadt, hat kein Angebot abgegeben.

Die Angebotsbeträge liegen geprüft bei (Reihenfolge nach Höhe)
17.005,73 €,
17.249,05 €,
18.750,24 € und
21.186,76 €.

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 4 Klärschlammentsorgung; Sammelausschreibung und landkreisweiter Rahmenvertrag durch das Kommunalunternehmen

Sachverhalt:

Die Thematik „zukünftige Klärschlamm-Entsorgung“ wurde bereits mehrfach im Marktgemeinderat behandelt und ist insoweit bekannt; auf die entsprechenden Sitzungsprotokolle (zuletzt TOP 11.4 der öffentl. Marktgemeinderatssitzung vom 08.04.2019) wird hierzu verwiesen.

Das Kommunalunternehmen/TeamOrange hat nun mit Schreiben vom 29.05.2019 mitgeteilt, dass die beim KU eingerichtete Projektgruppe „Klärschlammentsorgung“ zur Vorbereitung einer Ausschreibung für einen landkreisweiten Rahmenvertrag ein sog. Markterkundungsverfahren durchgeführt hat.

Dies hat ergeben, dass von Anbieterseite ein grundsätzliches Interesse am Abschluss eines solchen Rahmenvertrags besteht; es soll deshalb in der zweiten Jahreshälfte 2019 ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.

Das KU benötigt als Grundlage für dieses Vorgehen eine verbindliche Erklärung der interessierten Landkreisgemeinden, dass sie sich dieser Sammelausschreibung anschließen und anschließend einen entsprechenden Entsorgungsvertrag mit dem Gewinner der Sammelausschreibung abschließen werden.

Da der bisherige Entsorgungsweg nicht mehr zur Verfügung steht und noch nicht absehbar ist, wann bzw. ob überhaupt eine zukünftige Klärschlammentsorgung im Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) zustande kommt, erscheint es zwingend erforderlich, sich der Sammelausschreibung des KU anzuschließen, um bis zur langfristigen Klärung der zukünftigen Klärschlammentsorgung die notwendige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Seitens der Gemeinde wäre in dieser Konstellation sicherzustellen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Abnahme des Klärschlamms erfüllt sind, d.h. die zeitgerechte Pressung des Klärschlamms mit einem ausreichenden Trockensubstanz-Gehalt; dies wird vermutlich nur mit einer eigenen stationären Presse dauerhaft und zuverlässig erreichbar sein.

Als Laufzeit wurde zunächst ein Zeitraum von vier Jahren (möglichst beginnend zum 01.01.2020) zugrunde gelegt, um für evtl. mittelfristige Entwicklungen flexibel zu bleiben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vom KU erbetene verbindliche Erklärung abzugeben und die Pressung des Klärschlamms mit anbieten zu lassen, da derzeit noch keine eigene stationäre Klärschlammpresse vorhanden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	**Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Aufstellung des Bebauungsplans Turnhalle West des Marktes Neubrunn; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange**

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn hat in o.g. Sache mit Schreiben vom 31.05.2019 den Markt Helmstadt über die beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans „Turnhalle West“ in Neubrunn informiert. Als benachbarte Gemeinde ist der Markt Helmstadt Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Verfahrensgegenstand ist die Aufstellung des Bebauungsplans für das geplante allgemeine Wohngebiet (WA) „Turnhalle West“. Das Plangebiet liegt in der südöstlichen Ortslage von Neubrunn in der Nähe der Sporthalle und soll fünf Baugrundstücke umfassen. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zur Planaufstellung zu entnehmen, deren vollständige Fassung auch auf der Internetseite des Marktes Neubrunn eingesehen werden kann.

Auswirkungen auf Belange des Marktes Helmstadt sind hieraus nicht erkennbar; ein Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen ist somit nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren des Marktes Neubrunn als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; Bekanntgabe von Mehrkosten beim Gewerk Kücheneinrichtung

Sachverhalt:

Die Auftragsvergabe zum Gewerk Kücheneinrichtung erfolgte in der Marktgemeinderatssitzung vom 29.04.2019 zum Bruttogesamtpreis von 13.400,00 € an die Fa. Spitzhüttl, Neubrunn.

Bei der Vorbereitung des Einbaus hat sich (nachdem die Rohbauarbeiten zwischenzeitlich fertiggestellt waren) herausgestellt, dass noch zusätzliche kleinere Einzelarbeiten erforderlich sind, die Mehrkosten von insgesamt 890,00 € brutto ergeben, sodass sich die Gesamtkosten für die Kücheneinrichtung nunmehr auf 14.290,00 € brutto belaufen. Die entsprechende Auftragserweiterung wurde bereits vollzogen und wird hiermit bekannt gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	890,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben €		
	- Personalausgaben €		

☒ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.7622.9450.0

☒ einmalig ☐ laufend

☒ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 6.2 Platzgestaltung Frankenstraße 3 Holzkirchhausen, Außenanlagen; Klarstellung der Nachträge

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 03.06.2019 wurde unter TOP 2 im öffentlichen Teil dem Nachtrag zum BV Platzgestaltung Frankenstraße 3 in Holzkirchhausen Gewerk Außenanlagen zugestimmt.

Zur Klarstellung wird der Sachverhalt über die Nachträge zum Gewerk Außenanlagen (Fa. Hofmann) dem Marktgemeinderat nochmals zur Kenntnis gegeben.

Aufgrund von Änderungen der Bepflanzung wurde bereits ein 1. Nachtrag in Höhe von 11.150,26 € brutto gestellt. Nun ergibt sich aufgrund der von der Fa. Hofmann gestellten Schlussrechnung ein 2. Nachtrag in Höhe von 4.948,97 € brutto. Somit ergibt dies einen Gesamtnachtrag für die Außenanlagen in Höhe von 16.099,23 € brutto (wie in der Marktgemeinderatssitzung vom 03.06.2019 beschlossen wurde).

Durch die Nachträge fallen keine zusätzlichen Kosten für das BV Platzgestaltung Frankenstraße 3 in Holzkirchhausen Gewerk Außenanlagen an, da die Nachträge bereits in den Schlussrechnungen berücksichtigt wurden. Die geprüfte Schlussrechnung liegt vor und wurde bereits angewiesen; somit ist die Maßnahme insgesamt abgeschlossen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.3 Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019; Bekanntgabe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 23.05.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 23.05.2019 wurde die Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019 gewürdigt und die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die im Jahr 2019 geplante Kreditaufnahme i.H.v. 2.000.000,00 € erteilt. Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die im Jahr 2020 und 2022 geplante Kreditaufnahme i.H.v. insgesamt 3,5 Mio. € wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung gewürdigt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.4 Kirchenverwaltung Helmstadt; gemeinsamer Besprechungstermin

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2019 hat der Vorsitzende die Kirchenverwaltung Helmstadt um einen gemeinsamen Besprechungstermin gebeten. Besprechungsthemen sind vor allem die Themen Grüngutentsorgung am kirchlichen Friedhof, der Sachstand an der westlichen Kirchentreppe und ggf. weitere Themen.

Mit Mail vom 14.06.2019 lädt die Vorsitzende der Kirchenverwaltung zu einem Treffen am Dienstag, den 02.07.2019 um 19.00 Uhr im neuen Pfarrheim ein. Bei dieser Gelegenheit wird die Kirchenverwaltung auch das neue Pfarrheim vorstellen.

Im Gremium wird hierzu vereinbart, dass je ein Mitglied jeder Marktgemeinderatsfraktion an diesem Gespräch teilnimmt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 6.5 Feuerwehrhaus Helmstadt; Schreiben an Politiker und Fördergeber

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 20.05.2019 wurde unter TOP 10.8 der öffentlichen Sitzung der von MGR Bernhard Haber und weiteren MGR erstellte Entwurf eines Schreibens vorgestellt, in dem die aktuelle Situation des Marktes Helmstadt bezüglich des Baus des geplanten und aus finanziellen Gründen zeitlich zurückgestellten neuen Feuerwehrhauses dargestellt wird.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 06.06.2019 unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung wurde der Inhalt des Schreibens und die Empfängerliste beschlossen. Weiterhin sollten die Kommandanten der beiden Feuerwehren angefragt werden, ob sie das Schreiben mit unterzeichnen würden, um diesem weiteren Nachdruck zu verleihen.

Mit Mail vom 18.06.2019 teilt der Helmstadter Kommandant mit, dass aus seiner Sicht inhaltliche Änderungen des Schreibens notwendig sind. Der Vorsitzende hat den Kommandanten darum gebeten, konkrete Änderungswünsche mitzuteilen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 6.6 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach; Bundesfachplanungsverfahren "Südlink"

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 29.04.2019 erfolgte für das Projekt „Südlink“ im Rahmen des diesbezüglichen Bundesfachplanungsverfahrens die Beteiligung des Marktes Helmstadt als Träger öffentlicher Belange. Die dort beschlossene gemeindliche Stellungnahme wurde der Bundesnetzagentur als verfahrensführender Stelle übersandt.

Mit Schreiben vom 18.06.2019 hat nun die Bundesnetzagentur die als nächsten Verfahrensschritt anstehenden Erörterungstermine (siehe damalige Beschlussvorlage) mitgeteilt. Für den hiesigen Bereich findet dieser Termin zur Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen ab Dienstag 23.07.2019 in Würzburg statt; der Termin ist nichtöffentlich.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer